

Monatslohn den Betrag von 600 DM, so kann der Tagesbetrag des Schwangerschafts- und Wochengeldes nicht von der Tabelle (Anlage 3 zur SVO) abgelesen werden. In diesen Fällen ist der monatliche Nettodurchschnittsverdienst durch die Zahl der Arbeitstage des jeweiligen Monats (24, 25, 26 oder 27) zu dividieren und mit der Zahl der Arbeitstage, für die Schwangerschafts- und Wochengeld im jeweiligen Monat zu zahlen ist, zu multiplizieren.

Zu § 46 der SVO:

§ 35

(1) Trägt der Ehegatte oder tragen die Kinder, Eltern oder Geschwister die Kosten der Bestattung, so wird die Bestattungsbeihilfe dem, der die Kosten trägt, in voller Höhe gezahlt.

(2) Werden die Kosten der Bestattung von anderen als den im Abs. 1 genannten Bürgern getragen, so wird an diese die Bestattungsbeihilfe in Höhe der tatsächlichen Kosten jedoch höchstens in Höhe des zustehenden Betrages ausgezahlt. Übersteigt der Betrag der Bestattungsbeihilfe die Kosten der Bestattung, so steht der Differenzbetrag den im Abs. 1 genannten Familienangehörigen in der aufgeführten Reihenfolge zu. Sind keine Bestattungskosten entstanden, so ist entsprechend zu verfahren.

(3) Bei Auszahlung der Bestattungsbeihilfe ist eine Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung eines Todesfalles mit dem Vermerk „zum Zwecke der Sozialversicherung“, die gebührenfrei ausgestellt wird, vorzulegen.

§ 36

(1) Beim Tod eines Rentners wird die Bestattungsbeihilfe nach dem beitragspflichtigen Durchschnittsverdienst errechnet, den der Rentner unmittelbar vor Beginn der Rentenzahlung erzielt hat. Ist der Rentner innerhalb von 2 Jahren vor Rentenbeginn bzw. vor Erreichung der Altersgrenze aus dem versicherungspflichtigen Arbeitsrechtsverhältnis ausgeschieden, so ist die Bestattungsbeihilfe auf der Grundlage des letzten beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes zu berechnen.

(2) Stand der Rentner nach Beginn der Rentenzahlung in einem Arbeitsrechtsverhältnis und ergibt sich bei Berücksichtigung des nach Beginn der Rentenzahlung erzielten beitragspflichtigen Verdienstes ein höherer beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst, so ist die Bestattungsbeihilfe auf der Grundlage des höheren beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes zu berechnen.

(3) Sind die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht gegeben, wird Bestattungsbeihilfe in Höhe des Mindestbetrages gezahlt.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Berechnung der Bestattungsbeihilfe beim Tod eines Familienangehörigen eines Rentners.

Zu § 47 der SVO:

§ 37

Solange Lohnausgleich nach § 104 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik zu zahlen ist, wird VdN-Zuschlag in Höhe der Differenz

zwischen dem Krankengeld, Haus- oder Taschengeld zuzüglich dem Lohnausgleich und dem Nettodurchschnittsverdienst gezahlt. Der VdN-Zuschlag darf 50% der zu zahlenden Geldleistungen der Sozialversicherung nicht überschreiten.

Zu § 48 der SVO:

§ 38

Den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werk-tätigen sind die nachfolgend genannten Werk-tätigen gleichgestellt:

1. Produktionsarbeiter in den Erkundungsbetrieben der Staatlichen Geologischen Kommission, die unmittelbar mit Erkundungsarbeiten beschäftigt und ständig im durchgehenden Schichtbetrieb im Feldeinsatz tätig sind;
2. Ingenieure, Technologen, Meister, Geologen und Geophysiker, die bei der Staatlichen Geologischen Kommission beschäftigt sind und durch ihre Tätigkeit den Ablauf der Erkundungsarbeiten unmittelbar beeinflussen;
3. Ingenieure, Techniker, Geologen, Markscheider, Bergvermessungsgehilfen, Kollektoren u. a. Bergbauspezialisten, die bei der Staatlichen Geologischen Kommission oder ihren nachgeordneten Betrieben und Instituten sowie bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe beschäftigt sind, sofern sie überwiegend für den Bergbau tätig und dabei monatlich mindestens 5 Schichten unter Tage eingesetzt sind;
4. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung und Werk-tätige ohne derartige Vorbildung, die Funktionen von Ingenieuren und Technikern ausüben, sowie Gerätewärter, die in der Obersten Bergbehörde einschließlich der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesens bzw. in den Arbeitsschutzinspektionen der Industriegewerkschaften Bergbau und Wismut überwiegend für den Bergbau tätig sind;
5. Werk-tätige, die beim Deutschen Brennstoffinstitut, Außenstelle Brikettfabrik Bitterfeld, beschäftigt sind, und Ingenieure und Techniker sowie die unmittelbar im Versuchsbetrieb beschäftigten Werk-tätigen des Deutschen Brennstoffinstituts, Außenstelle Versuchskokerei, Siegmarschönau;
6. Werk-tätige, die beim Institut für Grubensicherheit Leipzig oder in seinen Zweigstellen beschäftigt sind und die monatlich mindestens 5 Schichten unter Tage eingesetzt sind;
7. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung und Werk-tätige ohne derartige Vorbildung, die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern ausüben und die in der Bergakademie Freiberg, den Bergingenieurschulen Eisleben, Senftenberg und Zwickau, im Institut für Gangerzbergbau Breitenbrunn bzw. im Deutschen Brennstoffinstitut Freiberg oder im Institut für Grubensicherheit Leipzig oder seinen Zweigstellen als Dozenten oder wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-technische Mitarbeiter tätig sind, sofern sie vor Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren;